

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Verbände der Heilmittelerbringer
in Schleswig-Holstein

-ausschließlich per Email-

Ihre Nachricht vom: [Datum]
Mein Zeichen: VIII 41
Meine Nachricht vom:

Dr. Jörg Föh
joerg.foeh@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5441
Telefax: 0431 988-618 5441

27.04.2020

Aktualisierung

der Hinweise für Heilmittelerbringer*innen zur Sicherstellung der therapeutischen Versorgung im ambulanten Bereich und zur Infektionsprävention vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben aktualisieren wir unsere o. g. Hinweise für Heilmittelerbringer*innen zur Sicherstellung der therapeutischen Versorgung im ambulanten Bereich vom 20./21.3.2020. Wir bitten Sie, es wiederum an Ihre Mitglieder in Schleswig-Holstein weiterzuleiten.

Die Corona-Epidemie stellt uns alle weiterhin vor viele Herausforderungen, denen wir – alle Akteure für sich und miteinander als Gemeinwesen – schrittweise begegnen. Für die wichtigen Leistungen aus Ihrem Kreis möchten wir uns ausdrücklich bedanken – mit Blick auf die schwierigen vergangenen Wochen und im Voraus.

1. Die Hinweise zur Praxisorganisation haben sich gegenüber unserem ersten Schreiben nicht geändert. Bitte beachten Sie diese weiterhin gewissenhaft und verfolgen Sie allgemein die Empfehlungen der zuständigen Stellen, insbesondere des Robert Koch-Institutes.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen; persönliche Schutzausrüstung/Desinfektionsmittel

Ab dem 29. April 2020 sind Bürger*innen in Schleswig-Holstein verpflichtet, in bestimmten öffentlichen Bereichen eine sog. „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen. Räumlichkeiten der Gesundheits- und Heilberufe sind von der Verordnung ausgenommen. Hintergrund hierfür ist, dass dies zum einen aufgrund professioneller Praxisorganisation als nicht zwingend erforderlich angesehen wird und es zum anderen für Patient*innen/Klient*innen aus medizinischen Gründen nicht zumutbar sein könnte.

Ungeachtet dessen ist es den Praxis-Inhaber*innen unbenommen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen ihres Hausrechts einzufordern. Sicherlich könnten Sie auch Ihre Behandlungsverträge dahingehend ändern, dass Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen sind, sofern die Behandlungsform dies zulässt. Da Ihre Patient*innen/ Klient*innen nunmehr nahezu

ausnahmslos über eine Mund-Nasen-Bedeckung verfügen und im Tragen zunehmend geübt sein werden, sollten aber auch entsprechende Bitten und Appelle fruchten. Der Schutz der Mitarbeiter*innen ist zudem durch die Arbeitgeber*innen im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert sicherzustellen.

Die Verordnung ist unter folgendem Link abrufbar: www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200424_VO_Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung.html

HINWEIS: Die Einführung einer Maskenpflicht ändert nichts an der unbedingten Notwendigkeit, sich strikt an die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist die korrekte Anwendung zu beachten, damit die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird, z. B.: Maske wechseln, wenn sie durch Atmen oder Niesen durchfeuchtet sein sollte, Hände beim Abnehmen des Schutzes nicht kontaminieren bzw. mit kontaminierten Händen nicht ins Gesicht fassen.

Professionelle, zertifizierte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) müssen sich alle an der Gesundheits- und Pflegeversorgung Beteiligten wie gehabt selber beschaffen. Das Land Schleswig-Holstein kann lediglich mithilfe einer begrenzten strategischen Reserve in akuten Notsituationen Krankenhäuser, Pflegeheime und den Rettungsdienst mitversorgen.

Die Landesregierung steht in permanentem Kontakt mit Herstellern und dem Handel, um ein ausreichendes Angebot an Desinfektionsmitteln und PSA sicherzustellen. Während dies im Hinblick auf die Desinfektionsmittel inzwischen weitgehend gelingt, bleibt die Versorgung mit PSA aufgrund der weltweit hohen Nachfrage angespannt. Zusätzlich zu den bisherigen Anstrengungen hat das Landeskabinett jüngst 10 Millionen Euro bereitgestellt, um für schleswig-holsteinische Unternehmen Anreize zu setzen, PSA vor Ort zu produzieren und bereitzustellen.

3. Hinweise für Behandlungen in den Praxisräumen

- Es wird weiterhin unbedingt empfohlen, auch während der Behandlung einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu Patient*innen/Klient*innen einzuhalten, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Aktive Therapieformen sowie Patient*innen-Edukation sollten hierbei im Vordergrund stehen. Ist dies nicht möglich, sind weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Patient*innen und Klient*innen eine Unterbrechung der Therapie zu prüfen.
- **Medizinisch/therapeutisch indizierte Gruppentherapien** können bei Einhaltung der Hygienestandards und unter Einhaltung des Abstandes zwischen den Personen in kleinen Gruppen wieder aufgenommen werden. Einzeltherapien sind der Gruppenbehandlung jedoch auch weiterhin generell vorzuziehen, um das Infektionsrisiko geringzuhalten.

4. Allgemeine Aspekte zur Versorgung

- Um die Versorgung der Patient*innen und Klient*innen in den Praxen zu erleichtern und aufrecht zu erhalten, haben die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband ihre Bereitschaft erklärt, zeitlich befristet von den bisherigen Regelungsvorgaben der Versorgung mit Heilmitteln abzuweichen. Die aktuelle Fassung vom 31.3.2020 finden Sie hier: www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/20200330_Aktualisierung_Heilmittel_Corona_Empfehlungen.pdf
- Im Bereich der Physiotherapie wurde von den Verbänden eine Plattform entwickelt, die es Patient*innen, Ärzt*innen, Kliniken und Interessierten ermöglichen soll, online eine Physiotherapiepraxis zu finden, die auch während der Corona-Krise erforderliche therapeutische Maßnahmen anbietet. Ziel ist es, offene Kapazitäten zu signalisieren und das Finden einer Praxis in der Nähe des eigenen Wohnorts auch während der epidemischen Lage zu vereinfachen. Vielleicht hilft dies auch Ihrer Praxis: www.physiotherapeuten-notdienst.de .

5. Wirtschaftliche Unterstützung:

- Sollte Ihre Praxis in der gegenwärtigen Lage in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, erhalten Sie Unterstützung von Bund und Land. Die Soforthilfe wird als Überbrückungshilfe zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.
 - finanzielle Soforthilfen (Zuschuss) der Bundesregierung:
bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.de
 - Finanzielle Soforthilfe (Zuschuss) der Landesregierung:
bis zu 30.000 Euro Einmalzahlung für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten
www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/
- Um die Einnahmeausfälle von Heilmittelerbringer*innen abzufedern, arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit an einem weiteren „Schutzschirm“ für die Versorgungsstrukturen, wonach Heilmittelerbringer*innen 40% ihrer Vergütung aus dem vierten Quartal des Jahres 2019 als Einmalzuschuss erhalten sollen. Weitere Informationen finden Sie hier: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus
- Für diejenigen von Ihnen, die bereits Kurzarbeit angemeldet haben, gibt es aktuell auch Änderungen, z. B. die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 80/87%. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>

HINWEIS: Bitte informieren Sie sich vor der Umsetzung spezifischer Maßnahmen zusätzlich bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt, ob für Sie weitere Vorgaben oder Bestimmungen einzuhalten sind.

Die durch den Infektionsschutz bedingten Einschränkungen werden laufend an die tatsächliche Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst. Die nächste Änderung der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung steht für den 4. Mai an. Bitte beachten Sie die jeweils aktuelle Rechtslage: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html?sessionid=69E4696C61304440A1DD63661B691483.delivery1-replication

Wir danken Ihnen und Ihren Mitgliedern für Ihren engagierten und wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Jörg Föh

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>